

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.050.694

Wien, am 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yildrim, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9425/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsstaatlichkeit in Ungarn und Polen: Fortschritt der Artikel-7-Verfahren“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

1. *Die slowenische Ratspräsidenschaft hat die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit betont. Trotzdem fand keine einzige Artikel-7 Anhörung weder zu Polen noch zu Ungarn während der slowenischen Ratspräsidenschaft statt.*
  - a. *Haben Sie sich als zuständige Bundesministerin dafür eingesetzt, dass die Artikel 7-Verfahren vorangetrieben werden?*
  - a. *Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass es während der slowenischen Ratspräsidenschaft zu einer Anhörung im Rat Allgemeine Angelegenheiten kommt? Falls ja wie und wo und wenn nein, weshalb nicht?*

1. *Haben Sie sich als zuständige Bundesministerin aktiv dafür eingesetzt, dass die slowenische Ratspräsidentschaft bei den Artikel 7-Verfahren zügiger voranschreitet und diese auf die Tagesordnung einer Ratssitzung setzen lassen?*
2. *Am 14.12.2021 fand eine Debatte/Sachstand über die Artikel 7-Verfahren statt, jedoch keine Anhörung. Die zuständigen Abgeordneten des EU-Parlaments haben unter anderem Sie als zuständige Bundesministerin in einem Brief dazu aufgefordert, diese zu verlangen. Sind Sie diesem Ersuchen nachgekommen?*
  - b. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*
  - c. *Warum haben Sie auf das Schreiben im Gegensatz zu anderen Adressat\*innen bislang nicht reagiert?*

Im Jahr 2021 fand im ersten Halbjahr unter portugiesischem Vorsitz im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 22. Juni 2021 zu beiden Art. 7 Verfahren eine Anhörung statt. Im Rahmen dieser Anhörungen habe ich mich zu Ungarn und Polen geäußert. Der entsprechende Bericht liegt dem Parlament vor. Im zweiten Halbjahr 2021 unter slowenischem Vorsitz gab die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Vera Jourová im Rahmen der Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 14. Dezember 2021 einen Sachstandsbericht zu beiden Art. 7 Verfahren. Darüber hinaus diskutierten die Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Europäischen Rates am 24. und 25. Juni 2021 das umstrittene Gesetz Ungarns in Bezug auf LGBTIQ-Rechte. Im Rahmen des Europäischen Rates am 21. und 22. Oktober 2021 informierte Polen über das Urteil des Verfassungsgerichts zur Frage des Vorrangs von EU-Recht und legte seine Position dar, woraufhin der Europäische Rat das Urteil und die Situation der Rechtsstaatlichkeit in Polen diskutierte. Diese Informationen sind den dem Parlament vorliegenden Berichten über die beiden Tagungen des Europäischen Rates zu entnehmen.

Im Rahmen bilateraler Treffen mit Amtskolleginnen und Amtskollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern Europäischer Institutionen sind Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Art. 7 Verfahren regelmäßig Thema. So auch bei meiner Arbeitsreise nach Polen am 14. und 15. Februar 2022, wo ich mich ua. mit Europaminister Konrad Szymanski dazu im Detail ausgetauscht habe.

**Zu Frage 4:**

3. *Wurde im Zuge des Sachstand Berichtes beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 14.12.2021 eine weitere Vorgehensweise diskutiert bzw. ein Fahrplan betreffend weiterer Vorgehensweise präsentiert?*

Der Bericht zur Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 14. Dezember 2021 liegt dem Parlament vor. Die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Vera Jourová wies auf die Anhörungen im Rahmen der beiden Art. 7 Verfahren beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. Juni 2021 hin und gab einen Sachstandsbericht zu den weiteren Entwicklungen betreffend Polen und Ungarn.

Der Vorsitz schlussfolgerte, dass sich der Rat weiterhin mit dem Thema der Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn beschäftigen werde und Frankreich kündigte für das erste Halbjahr 2022 für beide Art. 7 Verfahren Anhörungen an (weitere Details siehe oben, Fragen 5 bis 7 sowie im Kapitel 4 des EU-Vorschauberichts). Die Pläne des französischen Ratsvorsitzes umfassen eine Anhörung Polens im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. Februar 2022 sowie eine Anhörung Ungarns im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 30. Mai 2022.

#### **Zu den Fragen 5 bis 7:**

4. *Was erwarten Sie sich konkret von der französischen Ratspräsidentschaft angesichts der zwei laufenden Art. 7-Verfahren? Vor allem angesichts der Tatsache, dass Emmanuel Macron bei dem Gipfeltreffen der Visegrad-Gruppe mit Ungarn gewissermaßen eine Art Annäherung an Viktor Orbans Flüchtlingspolitik anklingen hat lassen?*
5. *Rechnen Sie damit, dass es während der französischen Ratspräsidentschaft zu weiteren Anhörungen im Rat Allgemeine Angelegenheiten kommen wird bzw. werden Sie dies forcieren?*
6. *Frankreichs Präsident Emmanuel Macron verwies in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Ministerpräsident Viktor Orban auf „Dialog und gegenseitigen Respekt“, wenn es um Rechtstaatlichkeitsfragen geht. Im Programm des Vorsitzes wird die Rechtsstaatlichkeit jedoch stark hervorgehoben. Ist davon auszugehen, dass die französische Präsidentschaft weitere Anhörungen forcieren wird?*

Gemäß den vorläufigen Tagesordnungen ist für das erste Halbjahr 2022 im Rahmen beider Art. 7 Verfahren jeweils eine Anhörung geplant. Die Anhörung Polens fand im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 22. Februar 2022 statt. Justizkommissar Reynders stellte die rezente Entwicklung zur Rechtsstaatlichkeit in Polen dar und gab an, dass weiter Bedenken bestehen, auch wenn der Vorschlag des polnischen Präsidenten Duda zur Abschaffung der Disziplinarkammer beim Obersten Gerichtshof ein positiver Schritt sei. Polen führte aus, dass alle Fragen unter dem Art. 7 Verfahren von Polen bereits ausführlich beantwortet worden seien und auf eine Beendigung des Verfahrens hingearbeitet werden

solle. Polen respektiere den Vorrang des Unionsrechts. Das polnische Verfassungsgerichtsurteil über eine verfassungskonforme Auslegung des Unionsrecht behindere nicht die Umsetzung von EuGH-Urteilen. An einer Reform des Disziplinarwesens für Richterinnen und Richter werde gearbeitet, der Zeitplan bleibe jedoch dem Parlament überlassen. Die Mitgliedsstaaten, darunter Österreich, unterstrichen die Wichtigkeit der Werte der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz und erkundigten sich nach den aktuellen Reformen.

Die Anhörung Ungarns ist im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 30. Mai 2022 geplant.

Fragen der Werte der Union, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, bilden einen Schwerpunkt des französischen Vorsitzes. Neben der Weiterführung der Art. 7 Verfahren sowie der Arbeiten im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus wurden beim informellen Rat Allgemeine Angelegenheiten in Arles am 3. und 4. März 2022 auch Konzeptionen und Perspektiven in Rechtsstaatlichkeitsfragen in der EU diskutiert.

Auch im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas werden Fragen der Rechtsstaatlichkeit thematisiert. Ich habe in der Plenarsitzung am 21. und 22. Jänner 2022 in Straßburg und auch im Rat Allgemeine Angelegenheiten am 25. Jänner 2022 den Vorschlag unterstützt, dass auf Basis des jährlichen EK-Rechtsstaatlichkeitsberichts Konferenzen in den Mitgliedsstaaten, unter Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern, abgehalten werden sollen. Dies wäre ein gutes Beispiel für die Fortführung eines Dialogs zu einem für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Thema auch nach dem Ende der Konferenz.

#### **Zu Frage 8:**

7. *Als weitere Sanktion im Rechtstaatsverfahren gilt der Stimmrechtsentzug im Rat der Europäischen Union. Dies braucht jedoch einen einstimmigen Beschluss im Rat. Nicht nur Ungarn und Polen, sondern auch Slowenien stehen einem solchen Beschluss entgegen. Haben Sie als zuständige Bundesministerin das Gespräch mit slowenischen Kolleg\*innen gesucht bzw. werden Sie diesbezüglich das Gespräch mit französischen Kolleg\*innen suchen?*
  - a. *Wenn ja, wie sind diese Gespräche bisher verlaufen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Voraussetzung für die Aussetzung bestimmter Rechte eines Mitgliedsstaates wäre die einstimmige – jedoch ohne den jeweils betroffenen Mitgliedsstaat – Feststellung einer

schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedsstaat durch den Europäischen Rat gemäß Art. 7 (2) EUV. Wie sich bereits aus Ihrer Fragestellung ergibt, ist diese erforderliche Einstimmigkeit nicht gegeben.

Neben den Art. 7 Verfahren ist auch auf die Bedeutung anderer Instrumente, insbesondere der Vertragsverletzungsverfahren, des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus und der Konditionalitäten-Verordnung hinzuweisen. Darüber hinaus möchte ich nochmals unterstreichen, dass ich mit meinen Amtskolleginnen und Amtskollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern europäischer Institutionen im ständigen Austausch zu Rechtstaatlichkeitsfragen, einschließlich der Art. 7 Verfahren, bin. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die in den vergangenen Monaten geführten Gespräche mit Justizkommissar Didier Reynders, dem französischen EU-Staatssekretär Clément Beaune und mit der bulgarischen Außenministerin Teodora Genchovska hinzuweisen.

**Zu Frage 9:**

8. *Was ist Ihnen persönlich wichtig, im Artikel 7 Verfahren zu erreichen und wie setzen Sie sich (und damit Österreich) für den Erhalt der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte in Europa ein?*

Ziel der Art. 7 Verfahren ist es, die Grundwerte zu schützen und problematischen Entwicklungen in den betroffenen Staaten entgegenzuwirken. Der politische Dialog mit den betroffenen Mitgliedsstaaten sollte im Rahmen beider Art. 7 Verfahren konsequent fortgeführt werden. Demgegenüber sprechen sich Ungarn und Polen immer wieder für eine Beendigung des Verfahrens aus. Aus österreichischer Sicht müssen die Verfahren rasch zu konkreten Resultaten führen und effektiv vermitteln, dass die Grundwerte der EU zu wahren sind.

Wie ich bereits im EU-Unterausschuss am 6. Juli 2021 ausgeführt habe, sind die laufenden Art. 7 Verfahren aus meiner Sicht nicht immer effizient, da die Anhörungen zum Teil sehr emotional verlaufen und eine Negativspirale auslösen könnten. Zentral ist aus meiner Sicht der laufende und konsequent geführte politische Dialog in Rechtsstaatlichkeitsfragen.

**Zu Frage 10:**

9. Seit 1. Jänner 2021 ist der Konditionalitäts-Mechanismus in Kraft. Es handelt sich um eine Verordnung, welche EU-Gelder vor Missbrauch durch EU-Regierungen schützt, wenn die Prinzipien von Rechtsstaat, Demokratie und Grundrechte untergraben werden. Die Verordnung ist rechtlich bindend, im Gegensatz zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 10. und 11. Dezember 2020. Sprechen Sie sich dafür aus, das Gesetz auch rückwirkend anzuwenden?
- a. Falls nein, weshalb nicht?
- a. Wie zeichnen sich die Mehrheitsverhältnisse im Rat in der Frage ab?

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt seit dem 1. Jänner 2021. Gemäß den Verfahrensbestimmungen der Verordnung im Artikel 6 wird die Kommission, sofern die Voraussetzungen gemäß Verordnung erfüllt sind, dem Rat einen Entwurf für einen Durchführungsbeschluss mit geeigneten Maßnahmen vorlegen. Der Rat entscheidet darüber mit qualifizierter Mehrheit.

**Zu Frage 11:**

10. Welche Lehren ziehen Sie aus dem Rechtsstaatsbericht zu Österreich und welche konkreten Maßnahmen setzen Sie bzw. die gesamte Bundesregierung, um das im Rechtsstaatsbericht zu Österreich angeführte Verbesserungspotential gänzlich auszuschöpfen?

Ich stehe dem Instrument des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus, im Rahmen dessen alle Mitgliedsstaaten geprüft werden, sehr positiv gegenüber. Das betone ich auch immer bei den Tagungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten. Wir haben in der EU durchaus ähnliche Herausforderungen und können nur davon profitieren, voneinander zu lernen. In den vergangenen zwei Jahren konnten im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus die Diskussion zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit betreffend die Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und Verfassungs- und andere Fragen bereits erheblich vertieft werden. Österreich beteiligt sich sehr engagiert an den Arbeiten und Debatten im Rahmen dieses Mechanismus. Im Juli 2021 legte die Europäische Kommission ihren zweiten Rechtsstaatlichkeitsbericht inkl. 27 Länderkapitel vor. Mitte Oktober fand dazu im Parlament auch ein Austausch zwischen Justizkommissar Didier Reynders und Abgeordneten, insbesondere des Justiz- und Verfassungsausschusses, statt. Mittlerweile

sind bereits die Arbeiten für den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 angelaufen. Österreich hat den österreichischen Beitrag für den Bericht 2022 übermittelt, in dem der aktuelle Stand in den vier Prüfbereichen detailliert dargestellt ist. Dieser liegt dem Parlament vor.

Mag. Karoline Edtstadler

